

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem GG Karllöhe im OT Beerbach über ein Versickerungsbecken, Fl.Nr. 678, Gmkg. Abenberg in den Untergrund durch die Stadt Abenberg, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Abenberg hat das Gewerbegebiet Karllöhe im Ortsteil Beerbach entsprechend den heutigen Vorgaben überrechnen lassen. Aufgrund des geänderten Platzbedarfes soll ein neues Versickerungsbecken im östlichen Bereich auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 678, Gmkg. Abenberg errichtet werden. Die anfallenden Schmutzwässer werden zur Kläranlage Wassermungenau übergeleitet. Die Niederschlagswässer von den Dach-, Hof- und Verkehrsflächen werden in einem Oberflächenwasserkanal gesammelt und in ein Versickerungsbecken mit einem Volumen von ca. 346 m³ abgeleitet. In diesem wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 30 cm starke und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Versickerungsbecken bis zu 133 l/s zugeführt, die Versickerungsleistung beträgt ca. 21,2 l/s. Das Volumen zuzüglich des Freibordes von 20 cm (entspricht ca. 96 m³), ist großzügig bemessen und kann auch größere Starkregenereignisse schadlos aufnehmen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) für eine Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt sind (§ 46 Abs. 2 WHG, NwFreiV). Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **25.03.2026 bis 24.04.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 08.05.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und bei der Stadt Abenberg, Stillaplatz 1 + 3, 91183 Abenberg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin

durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 19.03.2026

gez.

Schneck